

Art. 34, Erl. 2 1, m

geschlagen, regelmäßig Diskussionen zwischen Wissenschaftlern und Arbeitern zu veranstalten. Die betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken wurden sodann dem FDGB zur unentgeltlichen Benutzung übergeben²³. Die Kulturhäuser bei den Maschinen-Traktoren-Stationen wurden 1957 den Kreis- oder den Gemeindeverwaltungen überlassen²⁴. In den Großbetrieben sollten technische Abendkurse und Abendschulen eingerichtet werden. 1960 wurden in den Großbetrieben die betrieblichen Bildungseinrichtungen zu Betriebsakademien vereinigt. Die Mittel für »die kulturelle Arbeit unter den Werktätigen« werden dem betrieblichen Kultur- und Sozialfonds entnommen, dem unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen sind²⁵. Weitere Mittel werden aus dem »Kulturfonds der DDR« zur Verfügung gestellt (-> Erl. 21 zu Art. 34).

l) Seit 1949 wird für jede verkaufte Eintrittskarte für Theater und ähnliche Vorstellungen, für Museen und Ausstellungen, für Filmveranstaltungen, für Tanzveranstaltungen aller Art sowie für musikalische und andere künstlerische Darbietungen in Gaststätten eine Kulturabgabe erhoben, die dem Kulturfonds der »DDR« zugeführt wird²⁶. Die Mittel des Kulturfonds sollen der »Entwicklung und vollen Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens« dienen. Sie sind insbesondere für die Förderung des »sozialistischen« Kulturlebens in den Dörfern und den Wohngebieten der Städte, für das »künstlerische Volksschaffen«, die Zusammenarbeit von Künstlern und Arbeitern in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft sowie für die Entwicklung zeitgenössischer »sozialistischer« Kunst und für die Förderung von Künstlern, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen, schließlich für die Förderung und Durchführung besonderer kulturpolitischer Vorhaben, die sich aus der zeitweiligen politischen und gesellschaftlichen Situation ergeben, sowie für die Betreuung der Intelligenz und für Theater- und Konzertveranstaltungen für Schüler zu verwenden.

m) Durch Verordnung vom 3. 2. 1955 wurden einheitliche Richtlinien für die Bildung von Volksmusikschulen erlassen. Sie sind Bildungsstätten für Laien und haben die Aufgabe, begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende musi-

23 Bestätigt durch § 118 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. II S. 27)

24 Anordnung über die Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken bei den Maschinen-Traktoren-Stationen vom 12. 4. 1957 (GBl. I. S. 287)

25 §§ 11, 12, 27 Vierte Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 11. 2. 1960 (GBl. IS. 114)

26 Jetzt: Anordnung über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 13.4. 1960 (GBl. I. S. 340)